

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 16

Übersicht: Eigentums- und Vermögensdelikte

I. Rechtsgut: Rechtsgut der klassischen „Vermögensdelikte“ ist das Vermögen als Ganzes. Rechtsgut der Eigentumsdelikte ist das Eigentum an einzelnen Sachen.

II. Definitionen:

1. **Vermögen:** Gesamtheit aller Güter und Rechtspositionen einer Person, sofern sie einen messbaren wirtschaftlichen Wert (Geldwert) haben, wobei streitig ist, ob auch rechtlich nicht geschützte Positionen hierunter fallen.
2. **Eigentum:** Rechtliche Zuordnung von Sachen (beweglich oder unbeweglich) zu einer Person; rein zivilrechtliche Beurteilung.

III. Systematik:

Angriffsrichtung	Verschiebung von Vermögenswerten	Zerstörung von Vermögenswerten
Angriffsobjekt	= die Werte, die das Opfer nachher weniger hat, soll ein anderer nachher mehr haben	= Vermögenswerte werden zerstört, ohne dass sie dabei auf einen anderen übergehen
Eigentum an Sachen Bezugspunkt sind hier einzelne Gegenstände = „Sachen“	– §§ 242 ff. StGB – Diebstahl (bei gewaltloser Wegnahme einer Sache) – §§ 249 ff. StGB – Raub (bei gewaltsamer Wegnahme einer Sache) – § 252 StGB – Räuberischer Diebstahl (bei gewaltloser Wegnahme einer Sache und anschließender Gewaltanwendung zur Verteidigung) – § 246 StGB – Unterschlagung (bei Zueignung einer Sache, ohne dass eine Wegnahme vorliegt)	§ 303 StGB – Sachbeschädigung
Vermögen Bezugspunkt ist hier das Vermögen als Ganzes	– § 263 StGB – Betrug (freiwillige Vermögensverschiebung durch Täuschung) – § 253 StGB – Erpressung („freiwillige“ Vermögensverschiebung durch Drohung oder Gewaltanwendung) – § 255 StGB – Räuberische Erpressung („freiwillige“ Vermögensverschiebung durch qualifizierte Gewaltanwendung oder Drohung)	§ 266 StGB – Untreue

IV. Besonderheiten

1. Im Rahmen der **Vermögens- oder Eigentumsverschiebungsdelikte** ist es jeweils notwendig und ausreichend, dass der Täter den Vermögensvorteil **anstrebt**. Dieser muss noch nicht eingetreten sein (vgl. z.B. § 242 StGB: „... in der Absicht ..., die Sache sich ... rechtswidrig zuzueignen ...“). Prüfungsstandort ist also stets der **subjektive Tatbestand** (= sog. „kupiertes Erfolgsdelikt“). Ausnahme: die Unterschlagung, § 246 StGB, hier muss eine Zueignung tatsächlich stattgefunden haben.
2. Im Rahmen der **Vermögens- oder Eigentumsverschiebungsdelikte** ist es jeweils ausreichend, dass der Täter den Vorteil für **sich oder einen Dritten** anstrebt oder erreicht (vgl. z.B. § 242 StGB: „... sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen ...“). Ausnahme: räuberischer Diebstahl, § 252 StGB, hier nur das Anstreben eines Vorteils für sich selbst tatbestandsmäßig.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich*, § 11; *Eisele*, BT 2, § 1; *Rengier*, BT I, § 1 II; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, BT 2, Einleitung.

Literatur / Aufsätze: *Mikolajczyk*, Das Aneignungselement der Zueignung, ZJS 2008, 18; *Mitsch*, Die Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 111 (1999), 65; *Otto*, Die neuere Rechtsprechung zu den Vermögensdelikten, JZ 1985, 21; JZ 1993, 652; *Otto*, Strafrechtliche Aspekte des Eigentumsschutzes, JURA 1989, 137, 200; *Ranft*, Grundfälle aus dem Bereich der Vermögensdelikte, JA 1984, 1, 277, 723; *Rönnau*, Die Zueignungsabsicht, JuS 2007, 806; *ders.*, Grundwissen – Strafrecht: Vermögensdelikte im weiteren und engeren Sinne, JuS 2016, 114; *Seelmann*, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes; JuS 1982, 268, 509, 748, 914; JuS 1983, 32; *ders.*, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1985, 201, 288, 454, 699; JuS 1986, 201.

Literatur/Fälle: *B. Heinrich*, Einkaufsfreuden, JURA 1997, 366; *B. Heinrich*, Der neue Radiowecker, JURA 1999, 585; *Ladiges/Kneba*, Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Vermögensdelikte – Der vermeintliche Banküberfall, JuS 2013, 622; *Mitsch*, Referendarexamensklausur – Strafrecht: Vollendung und Beendigung des Diebstahls und weitere Vermögensdelikte, JuS 2023, 57.